

Anhang 7: Zusatz «Atemschutzmasken»

Empfehlungen zur Anwendung von Masken

Es sind folgende Punkte zu beachten:

Die Atemschutzmasken sollen persönlich abgegeben werden. Bei sorgfältiger Anwendung (Vermeidung der Verschmutzung der Innenseite beim Ausziehen) kann die Maske durch die gleiche Person mehrmals verwendet werden.

Die Atemschutzmaske muss gut sitzen. Sie ist anzupassen und der Sitz ist zu kontrollieren: Nasenbügel, Kopfbänder, Konturen. Bei Bartträgern ist der Schutz durch partikelfiltrierende Halbmasken beeinträchtigt. Daher wird empfohlen, den Bart zu entfernen.

Die Gesamttragdauer von partikelfiltrierenden Atemschutzmasken soll generell 8 Stunden nicht überschreiten. Die Gesamttragdauer von chirurgischen Masken soll generell 2 bis 3 Stunden nicht überschreiten.

Die Atemschutzmaske ist in folgenden Situationen zu wechseln:

- Gesamttragdauer von partikelfiltrierenden Atemschutzmasken maximal 8 Stunden (bzw. 2 bis 3 Stunden für chirurgischen Masken)
- Direkter Kontakt der Atemschutzmaske mit erregerhaltigen Sekreten
- Sichtbare Defekte der Atemschutzmaske
- Erhöhung des Atemwiderstandes durch Feuchtigkeit

Die Atemschutzmasken müssen an einem sauberen Ort, geschützt vor Staub und Feuchtigkeit, aufbewahrt werden (z.B. im Schleusenbereich eines Isolierzimmers).

Die korrekte Verwendung von Atemschutzmasken muss instruiert und geschult werden.

Der optimale Zeitpunkt für die Beschaffung von Masken wird einerseits durch die beschränkte Haltbarkeit der Masken/Filter und andererseits durch die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der verschiedenen Pandemiephasen beeinflusst. Die aktuellen Informationen der zuständigen Behörden (Bund und Kantone) sind dazu regelmässig zu verfolgen. Über die Haltbarkeit der Masken geben die Hersteller Auskunft.

Grundsätzlich sind die Anzahl der zu schützenden Personen sowie Art und Anzahl der benötigten Masken vorab zu kalkulieren. Die Anzahl der benötigten Masken hängt von der Zahl exponierter Arbeitnehmender, der Tragdauer der Masken (siehe oben) und der voraussichtlichen Dauer der Exposition in den verschiedenen Pandemiephasen ab (siehe Einleitung).

Für weitere Informationen siehe Kapitel 5.3 («Atemschutzmasken») in Teil III des *Influenza-Pandemieplans Schweiz 2006*.